



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

REGLEMENT ÜBER DIE ANERKENNUNG VON LEHRDIPLOMEN FÜR DEN UNTERRICHT AUF DER PRIMARSTUFE, DER SEKUNDARSTUFE I UND AN MATURITÄTSSCHULEN

Ergebnisse der Anhörung vom 5. Februar bis 30. Juni 2018

7. August 2018

350.18.Sa/jc

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Inhalt

1 Zusammenfassung	3
2 Ausgangslage	4
3 Ergebnisse der Anhörung	4
3.1 Prüfungsfreie Zulassung zur Ausbildung für die Primarstufe mit Berufsmaturität	5
3.2 Zulassung zur Ausbildung für Maturitätsschulen mit Fachhochschulmaster	10
3.3 Prüfung der Eignung für den Lehrberuf	16
3.4 Weitere Rückmeldungen	20
4 Liste der Anhörungsteilnehmenden	24

1 Zusammenfassung

Insgesamt sind 62 Stellungnahmen zum Entwurf des *Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen* vom 25. Januar 2018 eingegangen. Neben den Erziehungsdirektorinnen/Erziehungsdirektoren der 26 Kantone¹ sowie des Fürstentums Liechtenstein und 12 Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung haben der Hochschulrat der SHK, das SBFJ, die SMK, swissuniversities, der LCH, der SER, die KFMS, die KSGR, der VSG, der VSLCH, der vpod sowie drei Anerkennungskommission der EDK Stellung genommen. Darüber hinaus haben 9 weitere, nicht eingeladene Anhörungsteilnehmende Stellungnahmen eingereicht.²

Eine Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden – darunter 14 Kantone – spricht sich gegen die in Artikel 4 Absatz 2 des Reglementsentwurfs als Variante vorgeschlagene prüfungsfreie Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität zur Lehrerinnen-/Lehrerbildung für die Primarstufe aus. 11 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein befürworten den Vorschlag.

Ebenfalls spricht sich eine Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden – darunter 14 Kantone – gegen die in Artikel 5 Absatz 3 des Entwurfs als Variante vorgeschlagene Zulassung von Absolventinnen und Absolventen eines Fachhochschulstudiums zur beruflichen Ausbildung für den Unterricht an Maturitätsschulen aus. 9 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein befürworten den Vorschlag.

Hingegen spricht sich eine deutliche Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden – darunter 20 Kantone – für die in Artikel 15 des Entwurfs vorgeschlagene Bestimmung aus, wonach die Studierenden auf ihre Eignung für den Lehrberuf geprüft werden. 5 Kantone lehnen den Vorschlag ab.

Diverse Anhörungsteilnehmende äussern sich zudem zu weiteren im Reglementsentwurf vorgeschlagenen Bestimmungen. Zu diskutieren geben unter anderem folgende Themen, die mehr als einmal genannt wurden:

- Ausbildungsziele,
- Zählung der obligatorischen Schuljahre gemäss HarmoS-Konkordat,
- Anzahl Fächer und Schuljahre der Primarstufe, für welche die Ausbildung befähigt, sowie Binnendifferenzierung der Ausbildung,
- Berufserfahrung bei Zulassung zur Ergänzungsprüfung mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis,
- Geltungsbereich Maturitätsschulen,
- Erfordernis einer gymnasialen Maturität für Lehrpersonen für Bildnerisches Gestalten und Musik,
- Mindestumfang der fachwissenschaftlichen Ausbildung von Monofach-Lehrpersonen für Maturitätsschulen,
- Titel des kombinierten Diploms für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen,
- Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten,
- Qualifikation der Praxislehrpersonen,
- formelle Voraussetzungen für die Anerkennung,
- Verwendung von Ergebnissen und Unterlagen aus der Akkreditierung,
- Übergangsfrist,
- Einbezug der Reglemente für die Anerkennung von Diplomen pädagogisch-therapeutischer Lehrberufe.

¹ Im Folgenden wird nur noch von «Kantonen» gesprochen.

² Die CIIP hat als einzige Regionalkonferenz ebenfalls eine Stellungnahme eingereicht. Da die meisten Inhalte in den Stellungnahmen der entsprechenden Kantone enthalten sind, wird auf sie im vorliegenden Bericht nicht weiter eingegangen. Eine Liste mit allen Anhörungsteilnehmenden sowie den verwendeten Abkürzungen findet sich in Kapitel 4.

2 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 26. Januar 2017 setzte der Vorstand der EDK eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Kantone, der Hochschulen und der Verbände ein und erteilte ihr den Auftrag, die Reglemente zur Anerkennung der Lehrdiplome für die Vorschulstufe/Primarstufe, die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen zusammenzuführen. Die zentralen Funktionen der Diplomanerkennung – die Freizügigkeit beim Berufszugang und die dafür erforderliche Sicherstellung einer minimalen Qualität der Ausbildungen – sollten dabei erhalten bleiben. Die bisherigen Regelungen sollten nach Möglichkeit vereinfacht und verschlankt werden. Ausserdem sollten sie mit dem neuen *Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)* vom 30. September 2011 in Einklang gebracht werden.

Die Inkraftsetzung des Reglements würde die Aufhebung folgender Rechtsgrundlagen erlauben:

- *Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen* vom 4. Juni 1998,
- *Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe* vom 10. Juni 1999,
- *Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I* vom 26. August 1999,
- *Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I* vom 28. Oktober 2010,
- *Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe* vom 28. Oktober 2010.

Die Zusammenführung der genannten Rechtsgrundlagen führte zu zahlreichen Vereinheitlichungen und Vereinfachungen. So konnte der Regelungsumfang um mehr als die Hälfte reduziert werden. Es wurden Anpassungen an das HFKG vorgenommen. Die Zählung der Schuljahre der obligatorischen Schule sowie die Begrifflichkeit wurden an das HarmoS-Konkordat angepasst.

Am 23. November 2017 stimmte der Schweizerische Hochschulrat dem Vorschlag des EDK-Vorstands zu, im Rahmen seiner Kompetenz im Zusammenhang mit Artikel 24 HFKG, Zulassung zu den Pädagogischen Hochschulen, auf das Diplomanerkennungsrecht zu verweisen. Deshalb wurde der Hochschulrat dazu eingeladen, im Rahmen der Anhörung zu den Zulassungsbestimmungen im Anerkennungsreglement Stellung zu nehmen; er wird nach Verabschiedung des neuen Reglements über einen Verweis auf die von den Kantonen festgelegten Zulassungsbestimmungen beschliessen.

3 Ergebnisse der Anhörung

An seiner Sitzung vom 25. Januar 2018 beschloss der Vorstand, den in der Arbeitsgruppe erarbeiteten Entwurf des *Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen* vom 25. Januar 2018 für eine Anhörung, die vom 5. Februar bis 30. Juni 2018 dauerte, freizugeben. Zu Themen, die bis zum Schluss kontrovers diskutiert wurden (Zulassung für die Primarlehrer-Ausbildung mit Berufsmatura und fachwissenschaftliche Ausbildung von Maturitätsschullehrpersonen), wurden jeweils Varianten ausgearbeitet; mit entsprechenden Fragen wurden die Anhörungsadressaten dazu eingeladen, ihre jeweiligen Standpunkte darzulegen.

Insgesamt gingen bis zum Ende der Anhörungsfrist 62 Stellungnahmen im Generalsekretariat der EDK ein. Folgende Kantone, Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Verbände, Organisationen, Konferenzen und Kommissionen haben eine Stellungnahme eingereicht:

- 26 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) und das Fürstentum Liechtenstein

- 13 Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (EPFL, HEP BEJUNE, HEP VD, PH BE, PH LU, PH SG, PH SZ, PH SH, PH TG, PH ZG, PH ZH, Uni SG) einschliesslich swissuniversities
- 13 Bundesstellen, Verbände, Organisationen, Konferenzen und Kommissionen (KFMS, KSGR, LCH, SBFI, SER, Hochschulrat der SHK, SMK, vpod, VSG, VSLCH sowie AK MS, AK päd-therap. LB, AK VSPS)
- 9 weitere, nicht eingeladene Anhörungsteilnehmende (Association of Management Schools AMS, Berufsbildung Schweiz, Bundesamt für Sport BASPO, EDK-Kommission Bildung und Migration KBM, FH SCHWEIZ, Kommission Gymnasium-Universität KGU, Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP, Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung SGL, swissfaculty)³

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Anhörung dar. Die Darstellung erfolgt entlang der Fragen, die den Anhängsadressaten gestellt wurden.

3.1 Prüfungsfreie Zulassung zur Ausbildung für die Primarstufe mit Berufsmaturität

Frage 1

Zu Artikel 4 Absatz 2 des Entwurfs: Sollen Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität prüfungsfrei zur Lehrerinnen-/Lehrerbildung für die Primarstufe zugelassen werden, sofern sie vor Studienbeginn Zusatzleistungen erbringen? [Zustimmung zur Variante 2]

Adressatengruppe	Ja	Nein
Kantone (25) ⁴ sowie Fürstentum Liechtenstein	AG, AI, AR, BE, BL, GL, GR, JU, OW, VD, VS, FL	BS, FR ⁵ , GE, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, ZH
Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (11) ⁶	HEP VD	swissuniversities, HEP BEJUNE, PH BE, PH LU, PH SG, PH SH, PH SZ, PH TG, PH ZG, PH ZH
Verbände, Organisationen, Konferenzen und Kommissionen (8) ⁷	SBFI, vpod	AK VSPS, KFMS, LCH, SER, VSG, VSLCH
Weitere Anhörungsteilnehmende ⁸	BCH, FH SCHWEIZ	KGU, SGL

Tabelle 1: Überblick über die Stellungnahmen zur prüfungsfreien Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität zur Lehrerinnen-/Lehrerbildung für die Primarstufe

3.1.1 Ablehnung der prüfungsfreien Zulassung mit Berufsmaturität

Der Entwurf des neuen Anerkennungsreglements sieht in Variante 2 von Artikel 4 Absatz 2 vor, dass Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätszeugnisses nach erfolgreichem Abschluss der von der jeweiligen Hochschule festgelegten Zusatzleistungen prüfungsfrei zur Ausbildung, die für den Unterricht auf der

³ Die Stellungnahmen der weiteren, nicht eingeladenen Anhörungsteilnehmenden werden in Kapitel 3 zwar in der Tabelle aufgeführt, jedoch bei der quantitativen Auswertung nicht mitgezählt.

⁴ Der Kanton ZG hat die Frage weder bejaht noch verneint: „Da die Antworten zu den Fragen 1 und 2 von der detaillierten Ausgestaltung der betreffenden Artikel abhängig sind, ist die Meinungsbildung im Kanton Zug noch nicht abgeschlossen.“

⁵ Der Kanton FR schlägt einen Mittelweg vor: „Le canton de Fribourg propose une formulation intermédiaire entre la variante 1 et la variante 2. Cette proposition se base sur la pratique dans notre canton: les élèves de maturité professionnelle peuvent suivre un cours préparatoire donné en grande partie dans le cadre de la maturité spécialisée, orientation pédagogie, et doivent passer un examen, reconnu par la HEP Fribourg. Cette solution donne entière satisfaction. En effet, elle harmonise les exigences et est relativement simple à mettre en place.“ Da diese Möglichkeit des Zugangs dem heutigen Recht entspricht, wird diese Antwort als Zustimmung zum Status quo und als Ablehnung der prüfungsfreien Zulassung interpretiert (siehe auch Ausführungen in Kap. 3.1.1).

⁶ Die EPFL und die Uni SG haben sich zu dieser Anhörungsfrage nicht geäußert.

⁷ Die SMK, die AK MS und die AK päd-therap. LB haben sich zu dieser Anhörungsfrage nicht geäußert; die KSGR ist der „Meinung, dass die Lehrerbildungsstätten zu diesem Punkt Stellung nehmen sollten.“ Die Stellungnahme des Hochschulrats der SHK wird in Kapitel 3.1.3 separat aufgeführt.

⁸ Von den „weiteren Anhörungsteilnehmenden“ haben sich die AMS, das BASPO, die KBM, die SBAP und swissfaculty nicht zu dieser Anhörungsfrage geäußert.

Primarstufe befähigt, zugelassen werden. 30 eingeladene Anhörungsteilnehmende, darunter 14 Kantone sowie 10 Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, lehnen diesen Vorschlag ab. Es wird unter anderem darauf hingewiesen, dass die Zulassung mit der heute verlangten Ergänzungsprüfung funktioniert:

„Das gegenwärtige System der Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität an die PH mittels einer allgemeinbildenden Ergänzungsprüfung funktioniert bestens. Die Zulassungsprüfung ist unter den Pädagogischen Hochschulen (PH) koordiniert. Der Anteil der Berufsmaturi und Berufsmaturae an den Pädagogischen Hochschulen ist im Steigen begriffen; sie sind an den PH willkommen.“ (PH LU; sinngemäss PH SZ)

„Mit der von der Schweizerischen Maturitätskommission angebotenen Ergänzungsprüfung ‚Passerelle Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen‘ besteht ein bereits bewährtes und erprobtes Instrument für die Zulassung von Personen mit einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen. Dieses Instrument gewährleistet einen einheitlichen Wissens- und Kompetenzstand der Studierenden bei Studienbeginn. Dadurch können Defizite in der Allgemeinbildung von Berufsmaturandinnen und -maturanden ausgeglichen werden, was für einen Studienerfolg Voraussetzung ist.“ (BS, SO; sinngemäss SH, LU)

Ein weiteres oft genanntes Argument ist, dass eine prüfungsfreie Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität mit Einbussen bei der Ausbildungsqualität – insbesondere im Zusammenhang mit dem Allgemeinbildungsniveau – einhergehen könnte.

„Die in der Berufsmaturität erworbenen Fachkompetenzen stimmen nicht mit denjenigen der Fachmaturität im Profil Pädagogik überein. Die Pädagogische Hochschule Zürich hat im Jahr 2015 die Kompetenzanforderungen der Fachmaturität im Profil Pädagogik sorgfältig mit denjenigen der verschiedenen Ausrichtungen der Berufsmaturität verglichen. Dabei wurden in vielen Fächern fachliche Lücken festgestellt. Ein direkter und prüfungsfreier Zugang für Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätszeugnisses zur Ausbildung für die Primarstufe ist deshalb nicht sachgerecht.“ (ZH)

„En effet, des compléments de formation ‘à la carte’, laissés à l’initiative de chaque haute école, sans être mieux décrits et coordonnés sur le plan intercantonal, présentent à ce stade des risques de traitements différenciés et peut-être même de baisse des exigences à l’admission et durant la formation. D’une manière générale, il est risqué d’adapter de façon durable la réglementation en matière de formation des enseignants pour faire face notamment à des problèmes d’attractivité de la profession ou de pénurie conjoncturelle, même s’il faut encourager la diversité des parcours professionnels ce qu’autorise la procédure de validation des acquis.“ (GE)

„Die Unterschiede in der Anzahl Lektionen in allgemeinbildenden Fächern einer Berufsmaturität zu einer Fachmaturität Pädagogik bzw. einer gymnasialen Matura sind derart gross, dass ein prüfungsfreier Zugang nicht empfohlen werden kann.“ (LCH)

„Wir lehnen grundsätzlich eine Reduktion der Anforderungen bei der Zulassung ab.“ (PH TG)

„Die prüfungsfreie Zulassung vom Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität erscheint uns aus Gründen der Qualitätssicherung problematisch. Die Berufsmaturität bietet keine ausreichende Allgemeinbildung für den Lehrberuf.“ (SG)

„Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität weisen gegenüber einer Fachmaturität Pädagogik einen Mangel an Allgemeinbildung auf – dies insbesondere in der Erstsprache, den Fremdsprachen, in Mathematik und den musischen Fächern. Wegen der ständig steigenden Anforderungen an die Primarlehrpersonenausbildung, die im Rahmen eines dreijährigen Bachelor-

studiums bewältigt werden müssen, wirkt sich dieser Mangel in der Ausbildung gravierend aus.“ (LU)

„Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b senkt die Anforderungen an die Zulassung zur Ausbildung für Primarlehrpersonen. Dies steht im Widerspruch zu den steigenden Anforderungen an den Lehrberuf sowie zur angestrebten und durchaus bereits erwirkten Professionalisierung von Lehrpersonen. Hinzu kommt, dass der grosse Handlungsspielraum, der den Hochschulen in der Definition und der Evaluation der zu erbringenden Zusatzleistungen gegeben würde, dazu führen könnte, dass grosse Unterschiede bei der Zulassung zu den einzelnen Hochschulen entstehen könnten. Künftige Primarlehrpersonen führen einen anspruchsvollen und sehr verantwortungsvollen Beruf aus. Es ist unabdingbar, die Anforderungen an den Zugang zur Ausbildung für Primarlehrpersonen hoch und gesamtschweizerisch einheitlich zu halten.“ (UR)

„Un examen doit permettre de vérifier ces niveaux. Les porteurs de maturité professionnelle ne doivent pas bénéficier d'acquis en terme de crédits permettant de raccourcir leur formation d'enseignant.“ (SER)

Einige Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrbildung machen ausserdem auf den mit den Zusatzleistungen einhergehenden Aufwand für die Hochschulen und die damit verbundenen Kosten aufmerksam:

„Die heute bereits bestehenden Zulassungsprüfungen sowie die Aufnahme sur dossier (ASD) sind unter viel Aufwand schweizweit koordiniert worden. Wenn nun für die Zulassung von Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden wiederum auf von der jeweiligen Hochschule festgelegte Zusatzleistungen fokussiert wird, widerspricht dies den bisherigen (erfolgreichen) Koordinations- und Harmonisierungsbemühungen.“ (PH BE)

„Es bleibt unklar, wie die Kompensation des Mangels an Allgemeinbildung prüfungsfrei überprüft werden soll.“ (PH LU)

„Der vorliegende Vorschlag von Zusatzleistungen erhöht den organisatorischen Aufwand und die Kosten. Zudem ist ungeklärt, wer die Kosten für die Zusatzleistungen übernimmt.“ (PH SZ)

Zudem weisen einige Anhörungsteilnehmende darauf hin, dass mit der vorgeschlagenen Neuerung Berufsmaturandinnen und -maturanden gegenüber Absolventinnen und Absolventen einer gymnasialen Maturität oder der Fachmaturität Pädagogik im Hinblick auf die Ausbildungsdauer besser gestellt würden:

„Ausserdem könnten Personen mit integrierter Berufsmaturität und dreijähriger Lehre auf diesem Weg sogar rascher in eine Pädagogische Hochschule eintreten als Personen mit einer gymnasialen Maturität [...].“ (TG; sinngemäss PH LU, PH ZG, AK VSPS)

„Die direkte Zulassung für Personen mit Berufsmatura unterläuft aufgrund der kürzeren Dauer die Fachmatura Pädagogik. Dies schwächt die Position der Fachmatura und der Fachmittelschulen.“ (PH SZ)

3.1.2 Zustimmung zur prüfungsfreien Zulassung mit Berufsmaturität

Demgegenüber haben insgesamt 15 eingeladene Anhörungsteilnehmende der Variante zugestimmt; darunter befinden sich 11 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. Dies wird folgendermassen begründet:

„Die in Variante 2 Bst. b vorgeschlagene Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Personen mit einem Berufsmaturitätszeugnis – welches zugleich Nachweis für die Studierfähigkeit auf Stufe Fachhochschule ist – wertvolle komplementäre Kompetenzen in das Schulwesen einbrin-

gen. Neben einer erweiterten Allgemeinbildung weisen sie aufgrund der absolvierten Berufslehre wertvolle Praxis- und Lebenserfahrungen in der ausserschulischen Arbeitswelt auf. Es ist deshalb wichtig, Personen mit diesem Bildungshintergrund durch attraktive Zulassungsbedingungen für die Ausbildung zur Lehrperson zu gewinnen.“ (BE)

„Inhaberinnen und Inhaber von Berufsmaturitätszeugnissen sollen ähnliche Voraussetzungen vorfinden um in den Lehrberuf einsteigen zu können, wie solche mit einem Fachmaturitätsausweis. Demzufolge ist die Variante 2 zu befürworten. Es versteht sich, dass für den Eintritt in die Lehrerausbildung die jeweilige Hochschule die erforderlichen Zusatzleistungen festlegt, um ebenfalls einen prüfungsfreien Zugang zur Ausbildung auf der Primarstufe gewährleisten zu können.“ (AI)

„Notre canton entre en matière sur le fait que les titulaires d'une maturité professionnelle puissent être admis dans la formation des enseignants primaires. Il voit là un possible enrichissement, par diversification de parcours, du profil des futurs enseignants. Il reconnaît en outre la richesse potentielle des parcours de formation au sein desquels la pratique enrichit les connaissances théoriques.“ (VS)

Mit spezifischen Zusatzleistungen könnten die allenfalls vorhandenen Defizite besser behoben werden, wobei die Frage der Kosten noch zu klären wäre:

„Da die Hochschulen die erforderlichen Zusatzleistungen je nach BM-Ausrichtung festlegen und bestimmen können, an welchen Institutionen sie erworben und evaluiert werden sollen, sehen wir keine Gefahr, dass es Niveau-Einbussen gibt. Die jeweiligen Hochschulen können die Anforderungen an die Zusatzleistungen steuern und das Niveau bestimmen.“ (GR)

„La solution de compléments de formation à réussir avant l'admission s'inscrit mieux dans les standards d'une haute école qu'une modalité d'examen préalable. Il faut toutefois relever que la mise en œuvre des procédures relatives à ces compléments (analyse, élaboration d'un plan de formation, évaluation et validation) engendreront des coûts supplémentaires.“ (HEP VD)

Im Unterschied dazu wünscht sich der Kanton VD im Zusammenhang mit den noch zu erbringenden Zusatzleistungen eine stärkere Spezifizierung und schlägt folgende Präzisierung vor:

„Le Canton de Vaud est favorable à une ouverture dans le sens de la variante 2 proposée, dans laquelle les détenteurs d'une maturité professionnelle sont admissibles aux formations à l'enseignement de la scolarité obligatoire moyennant compléments. Cependant, il est nécessaire de spécifier dans le règlement quels compléments sont nécessaires, afin de garantir le niveau de qualité et l'égalité de traitement entre étudiants de différentes hautes écoles. Par ailleurs, des compléments mis sur pieds par chacune des hautes écoles représenteraient une charge administrative disproportionnée pour les hautes écoles. Nous proposons la reformulation suivante:
² Ont également accès aux formations préparant à l'enseignement du degré primaire
a. les titulaires d'une maturité spécialisée, orientation pédagogie, reconnue ainsi que
b. les titulaires d'une maturité professionnelle, dès qu'ils ont accompli avec succès **les des compléments de formation fixés par la haute école correspondant à la maturité spécialisée orientation pédagogie.**“ (VD)

Auch die Kantone AG und BL wünschen sich eine gesamtschweizerische Standardisierung der zu erbringenden Zusatzleistungen; ausserdem machen sie in ihren Stellungnahmen darauf aufmerksam, dass auch Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität für ein anderes Berufsfeld als Pädagogik prüfungsfrei zur Ausbildung zugelassen werden sollten. Es werden daher folgende Anträge gestellt:

„1. Artikel 4 Absatz 2 ist mit einem Buchstaben betreffend Inhaberinnen und Inhabern einer Fachmaturität für ein anderes Berufsfeld als Pädagogik zu ergänzen.

2. Die Zusatzleistungen, die Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität und Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität für ein anderes Berufsfeld als Pädagogik vor Studienbeginn erbringen müssen, sind gesamtschweizerisch standardisiert festzulegen. Dabei ist den Basiswissenschaften des Berufsfelds Pädagogik bezüglich Umfang und Anforderungsniveau besonderes Gewicht beizumessen.“ (AG; sinngemäss BL)

Das SBFi ist der Ansicht, dass die Fachmaturität gegenüber der Berufsmaturität nicht bessergestellt werden darf. Es stimmt daher der im Reglementsentwurf vorgeschlagenen Variante 2 wie folgt zu:

„Das SBFi äussert sich zu Artikel 4 vor dem Hintergrund der gleichwertigen Anerkennung der all-gemeinbildenden und berufsbildenden Wege. Es muss alles vermieden werden, was zu einer Bevorzugung der Fachmaturität gegenüber der Berufsmaturität führen könnte. Das SBFi befürwortet daher die zweite Variante von Art. 4 Abs. 2. Für die Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden kann dies eine zusätzliche Möglichkeit für eine berufliche Weiterentwicklung darstellen. Insbesondere für einschlägige Vorbildungen wie z.B. für Fachangestellte Betreuung Kinder ergeben sich interessante Aufstiegschancen. Für das SBFi ist aber auch klar, dass damit keine zeitliche Bevorzugung für die Inhaberinnen und Inhaber einer integrierten Berufsmaturität (BM1) entstehen soll und ist darum auch damit einverstanden, dass diese Personen Zusatzleistungen in den Bereichen erbringen müssen, in denen sie nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen.“ (SBFi)

3.1.3 Stellungnahme des Hochschulrats der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK)

In der Stellungnahme vom 5. Juni 2018 bestätigt der Präsident der Schweizerischen Hochschulkonferenz, „dass der Hochschulrat an seiner Sitzung vom 25. Mai 2018 von den Zulassungsvoraussetzungen zu den Ausbildungen für den Unterricht in der obligatorischen Schule in Artikel 4 des Reglemententwurfs Kenntnis genommen hat. Gleichzeitig hat er die in Artikel 4 Absatz 1 und 3 vorgeschlagenen Zulassungsvoraussetzungen zu den Ausbildungen, die zum Unterricht an der obligatorischen Schule befähigen unterstützt. Bei der Zulassung zu den Ausbildungen für den Unterricht auf der Primarstufe gemäss Artikel 4 Absatz 2 hat er zudem festgestellt, dass beide unterbreiteten Varianten möglich sind und Gegenstand eines zukünftigen Verweises durch den Hochschulrat sein können. Über einen Verweis auf die von den Kantonen festgelegten Zulassungsbestimmungen für die pädagogischen Hochschulen wird er im Rahmen seiner Kompetenzen im Zusammenhang mit Artikel 24 HFKG nach Vorlage der neuen EDK-Reglemente entscheiden.“

3.2 Zulassung zur Ausbildung für Maturitätsschulen mit Fachhochschulmaster

Frage 2

Sollen zur beruflichen Ausbildung, die zu einem Lehrdiplom für Maturitätsschulen führt, neu auch Absolventinnen und Absolventen eines Fachhochschulstudiums auf Bachelor- und Masterstufe zugelassen werden, wenn ihr Fach einem MAR- Fach entspricht (z.B. Informatik, Chemie, Sport) und wenn sie im Rahmen eines universitären Masterstudiums die von der Hochschule geforderten Zusatzleistungen erworben haben? [Zustimmung zum Vorschlag eines Absatzes 3 von Artikel 5 in Verbindung mit Variante 2 von Artikel 9 Absatz 2]

Adressatengruppe	Ja	Nein
Kantone (23) ⁹ sowie Fürstentum Liechtenstein	AR, GL, JU, NW, OW, SG, SH, VD, VS, FL	AG, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NE, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH
Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (9) ¹⁰	PH LU, PH SH, swissuniversities ¹¹	EPFL, HEP BEJUNE, PH BE, PH TG, PH ZH, Uni SG
Verbände, Organisationen, Konferenzen und Kommissionen (9) ¹²	SBFI, vpod, VSLCH	AK MS, KSGR, LCH, SER, SMK, VSG
Weitere Anhörungsteilnehmende ¹³	AMS, BASPO, BCH, FH SCHWEIZ, SBAP, SGL, swiss-faculty	KGU

Tabelle 2: Überblick über die Stellungnahmen zur Zulassung zur Ausbildung für Maturitätsschulen mit Fachhochschulmaster

3.2.1 Ablehnung der Zulassung mit Fachhochschulmaster

Der Entwurf des neuen Anerkennungsreglements sieht in Absatz 3 von Artikel 5 (in Verbindung mit Variante 2 von Artikel 9 Absatz 2) vor, dass zur beruflichen Ausbildung, die zu einem Lehrdiplom für Maturitätsschulen führt, neu auch Absolventinnen und Absolventen eines Fachhochschulstudiums auf Bachelor- und Masterstufe zugelassen werden können, wenn ihr Fach einem MAR-Fach entspricht (z.B. Informatik, Chemie, Sport) und wenn sie im Rahmen eines universitären Masterstudiums die von der Hochschule geforderten Zusatzleistungen erworben haben. 26 von insgesamt 42 eingeladenen Anhörungsteilnehmenden, die sich zu dieser Anhörungsfrage geäußert haben – darunter 14 Kantone –, lehnen diesen Vorschlag ab. Es werden unter anderem folgende Gründe angeführt:

⁹ Der Kanton BE hat sich zu dieser Anhörungsfrage nicht geäußert. Die Stellungnahme des Kantons ZG wird bei der Auswertung nicht berücksichtigt, da sie nicht klar einer Antwortkategorie zugeordnet werden kann: „Da die Antworten zu den Fragen 1 und 2 von der detaillierten Ausgestaltung der betreffenden Artikel abhängig sind, ist die Meinungsbildung im Kanton Zug noch nicht abgeschlossen.“ Auf die Stellungnahme des Kantons ZH wird in Ziff. 3.2.1 eingegangen.

¹⁰ Die PH SZ und die PH ZG haben sich zu dieser Anhörungsfrage nicht geäußert, da sie keine entsprechende Ausbildung anbieten. Die PH SG hat zu dieser Frage ebenfalls nicht Stellung genommen. Die Stellungnahme der HEP VD wird bei der Auswertung nicht berücksichtigt, da sie nicht klar einer Antwortkategorie zugeordnet werden kann (siehe erklärende Ausführungen in Ziff. 3.2.1).

¹¹ swissuniversities ist grundsätzlich der Ansicht, dass der universitäre Masterabschluss den Regelzugang zur Ausbildung, die zu einem Lehrdiplom für Maturitätsschulen führt, darstellen sollte. Im Sinne von Ausnahmen können jedoch in gewissen Fächern die Masterabschlüsse von Fachhochschulen zugelassen werden – diesbezüglich sollen die jeweiligen Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung entscheiden. In diesem Sinne stimmt swissuniversities Variante 2 und der mit ihr verbundenen Intention zu.

¹² Der Hochschulrat der SHK sowie die AK päd-therap. LB und die AK VSPS haben sich zu dieser Anhörungsfrage nicht geäußert. Für die KFMS ist der Vorschlag zu wenig klar formuliert, als dass sie dazu abschliessend Stellung nehmen könnte: „Der Vorstand ist der Ansicht, dass eine Öffnung, wie dies im Revisionstext erwähnt ist, bei gewissen Fächern prüfenswert wäre. [...] Der Vorschlag ist zu wenig klar formuliert und die Definitionen der MAR-Fächer sowie der zu erbringenden Zusatzleistungen zu unpräzise gefasst, so dass die Frage nicht abschliessend beantwortet werden kann. Grundsätzlich sollte die Öffnung nur für eine abschliessend definierte Fächergruppe gelten, bei denen nachgewiesen werden kann, dass die Ausbildung an einer Fachhochschule gleichwertig derjenigen an einer Universität ist und/oder bei der es ohne Öffnung zu Akquirierungsschwierigkeiten kommen könnte (z.B. in Informatik). Wir wünschen uns deshalb eine differenzierte Auseinandersetzung mit den einzelnen betroffenen Fächern. Unklar bleibt auch die Frage der Form der Zusatzleistungen. Zu der im Vernehmlassungstext allgemein formulierten Lösung können wir nicht ja sagen.“

¹³ Von den „weiteren Anhörungsteilnehmern“ hat sich die KBM nicht zu dieser Anhörungsfrage geäußert.

„Es wird in der schweizerischen Bildungssystematik und im entsprechenden politischen Diskurs zu Recht Wert daraufgelegt, dass die Profile universitärer Hochschulen und Fachhochschulen trotz ihrer Gleichwertigkeit voneinander abgegrenzt werden. Auch der Regierungsausschuss des Bildungsraums Nordwestschweiz hat sich in seinem Statement zur Position und Rolle der Fachhochschulen in der Schweiz von Ende Dezember 2016 zu dieser Profilschärfe bekannt. Im Gegensatz zu einer Fachhochschulausbildung zielt die universitäre Ausbildung viel grundsätzlicher auf die Vermittlung und Ausbildung wissenschaftlichen, theoretischen und forschenden Denkens und wissenschaftlicher Methodik, unabhängig davon, welche konkrete berufliche Funktion die Studierenden dereinst einnehmen. Da das Gymnasium das Propädeutikum bildet für die Aufnahme eines universitären Studiums, sollten gymnasiale Lehrpersonen grundsätzlich selber ein Universitätsstudium durchlaufen haben. Dies sollte aus fachlichen Gründen der Fall sein, aber auch, weil universitär ausgebildete Lehrpersonen wissen, dass sich ein Universitätsstudium in der Regel wesentlich von einem Fachhochschulstudium unterscheidet. [...] Die vorgeschlagene Zugangserweiterung zur Lehrpersonenausbildung auf Sekundarstufe II würde es ermöglichen, dass eine gymnasiale Lehrperson nicht nur ohne Universitäts- oder Kunstvermittlungsstudium, sondern auch ohne gymnasiale Ausbildung unterrichten könnte. Eine solche Aufweichung der Zugangswege zur Lehrtätigkeit an einem Gymnasium erachten wir nicht für sinnvoll. Gerade in Folge der von EVAMAR II ausgehenden Bemühungen um die Aufrechterhaltung des prüfungsfreien Hochschulzugangs und der aktuellen Diskussion um das Profil des Gymnasiums scheint es uns wichtig zu sein, dass die Gymnasiallehrpersonen mit den akademischen Anforderungen insbesondere der Zielstufe (Universitäten sowie Kunst- und Musikhochschulen) vertraut sind.“ (SO; sinngemäss BS)

„Tout d’abord, notre département souhaite rappeler la réalité des parcours académiques après un titre du degré secondaire II. Selon la dernière publication de l’Office fédéral de la statistique à ce sujet, la poursuite des études vers le degré tertiaire après l’obtention d’une maturité gymnasiale est la norme: ‘95% des diplômés de 2012 ont fait cette transition dans les 42 mois en Suisse. La grande majorité des diplômés s’orientent vers des études dans une HEU (77%) [...] Ils sont 9% à commencer leurs études dans le degré tertiaire par une entrée dans une HES et 8% dans une HEP.’ Ces chiffres confirment la première mission du gymnase: préparer les jeunes aux études universitaires.“ (NE)

Auch die SMK hebt in ihrer Stellungnahme die Bedeutung des universitären Studiums in der Ausbildung angehender Lehrerinnen und Lehrer für Maturitätsschulen hervor:

„Das Gymnasium hat in erster Linie die Aufgabe, Maturi und Maturae für ein Studium an einer universitären Hochschule zu befähigen. Der propädeutische Unterricht am Gymnasium dient demzufolge der Einführung in wissenschaftliche Grundsätze und Methoden, wie sie für die an den Universitäten gelehrt wissenschaftlichen Grundlagenfächer erforderlich sind. Ein solcher Unterricht kann aber in aller Regel nur durch Lehrpersonen vermittelt werden, die ihrerseits an einer Universität ein wissenschaftliches Studium absolviert und dabei selber die nötigen Erfahrungen gesammelt haben. Dies ist der Sinn der seit 2007 geltenden Regelung gemäss Art. 7 Abs. 1 MAR/MAV. Aus Sicht der SMK gibt es keinen Anlass, von dieser Regelung nunmehr abzuweichen.“ (SMK)

Der Kanton GR, die KSGR und der VSG äussern sich ebenfalls gegen die Variante; alle drei Anhörgungsteilnehmenden befürchten eine Gefährdung des allgemeinen bzw. prüfungsfreien Hochschulzugangs:

„Ein Verzicht auf ein fachwissenschaftliches Studium an der Universität als Voraussetzung für den Erwerb eines Lehrdiploms für Maturitätsschulen stünde im Widerspruch zum Engagement der Gymnasien für die Sicherung und Weiterentwicklung der Ausbildungsqualität. Und er stünde im Widerspruch zu den Massnahmen, welche die EDK selber zur langfristigen Sicherung des prüfungsfreien Hochschulzugangs für Maturandinnen und Maturanden getroffen hat: Das 3. Teilpro-

jekt heisst explizit 'Austausch Gymnasium – Universität'. Der Erfolg dieser Massnahmen hängt wesentlich von der fachlichen Qualifikation der Gymnasiallehrpersonen ab und von der guten Zusammenarbeit zwischen Gymnasium und Universität, zwischen Gymnasiallehrpersonen und Universitätsdozierenden.“ (KSGR; sinngemäss GR, VSG)

Die PH BE fügt in ihrer Stellungnahme ausserdem an:

„Reaktion im Berufsfeld: Gemäss Gesprächen mit Schulleitungen von Gymnasien werden Gymnasien eher Lehrpersonen mit einem universitären Masterabschluss anstellen. Eine Zulassung mit Fachhochschulabschluss zum Studium für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen würde deshalb zu ungleichen Bedingungen für die Absolventinnen und Absolventen auf dem Stellenmarkt führen.“ (PH BE)

Auch der Kanton BL glaubt, dass Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen auf dem Arbeitsmarkt allenfalls benachteiligt würden. Aus diesem Grund sollten im Rahmen eines Pilotprojekts für das Fach Informatik zunächst Erfahrungen gesammelt werden, bevor eine allgemeine Öffnung für Fachhochschulabsolvierende stattfindet; ausserdem wären im Falle einer Öffnung die noch zu erbringenden Zusatzleistungen zu standardisieren. Auch der Kanton SZ könnte sich – im Sinne einer Ausnahme – eine Öffnung für das Fach Informatik vorstellen.

Der Kanton AG, die EPFL und die Uni SG äusserten Bedenken im Zusammenhang mit der Festlegung der im Rahmen des universitären Masterstudiums noch zu erwerbenden Zusatzleistungen:

„Die Zusatzleistungen sind aus Universitätssicht (Basel) schwierig umzusetzen: Absolventen eines Bachelor- und Masterstudiums müssten für ihren Abschluss umfangreiche Studienleistungen erbringen, sind aber an der Universität für einen Studiengang nicht zugelassen. Zudem wäre die Äquivalenz oder Passung der zu erbringenden Leistungen kaum überprüfbar.“ (AG)

„Ainsi, il serait curieux que des personnes ayant suivi une formation de type HES enseignent à des élèves qui vont entreprendre des études supérieures. Nous proposons donc de supprimer ce point. L'abstraction est la chose la plus importante pour une formation universitaire. Les HES n'enseignent pas l'abstraction. Des compléments à suivre dans les universités sont prévus pour compléter la formation HES mais il serait très difficile pour l'EPFL d'évaluer et de décider de ces compléments sans mettre en place une véritable 'usine à gaz'. Par exemple, l'évaluation des crédits ECTS dans un domaine obtenu dans une HES ne devrait certainement pas faire l'objet d'une reconnaissance universitaire sans une forte pondération. Il s'agit plus d'un problème qualitatif que d'un problème quantitatif.“ (EPFL)

„Die Sicherung der Qualität sowie auch der Aufwand für die Überprüfung der erbachten Studienleistungen wären für eine Universität kaum zu bewältigen.“ (Uni SG)

Für den Kanton TG ist die vorgeschlagene Variante noch nicht genügend ausgereift:

„Eine beschränkte Öffnung der Ausbildung von Gymnasiallehrpersonen für Absolventen und Absolventinnen einer Fachhochschule in den wenigen dafür überhaupt in Frage kommenden MAF-Fächern ist durchaus denkbar. Eine Möglichkeit wäre zum Beispiel, dass künftig auch solche Absolventen und Absolventinnen zur Gymnasiallehrerbildung zugelassen werden, die ihren Bachelor-Abschluss in einer Fachhochschule gemacht haben, den Masterabschluss jedoch an einer Universität. Dies wäre ein klareres Verfahren als die im vorliegenden Reglementsentwurf in Artikel 5 Absatz 3 vorgeschlagene Lösung, die mit Umsetzungsproblemen bezüglich der vorgesehenen zusätzlichen Studienleistungen für Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen verbunden wäre. In diesem Sinne erachten wir Artikel 5 Absatz 3 in der vorgelegten Form als (noch) nicht ausgereift.“ (TG)

Der Kanton ZH und die HEP VD verweisen auf den bereits heute möglichen Übertritt in einen universitären Master mit einem Fachhochschul-Bachelor im gleichen Fachgebiet:

„Grundsätzlich begrüssen wir im Lichte der Durchlässigkeit und zur Stärkung der Passerelle Fachhochschule – universitärer Master den neuen Abs. 3 von Art. 5. Wir beantragen jedoch, von einem ‘vollständigen universitären Masterstudium’ statt von ‘zusätzlichen Studienleistungen’ zu sprechen. [...] Für das fachliche Niveau der Lehrpersonen an Maturitätsschulen ist entscheidend, dass sie die universitäre Lehre und Forschung aus eigener Erfahrung kennen. Dies wird nur mit dem Erfordernis eines vollständigen universitären Masterstudiums sichergestellt. Ohne diese Präzisierung würden wir die Bestimmung ablehnen, da das fachliche Niveau der Lehrpersonen an Maturitätsschulen ohne sie aus den vorgenannten Gründen nicht sichergestellt wäre.“ (ZH)

„[...] la HEP Vaud se prononce en faveur de l’ajout de l’al. 3, en application des principes de perméabilité entre les types de hautes écoles (Convention entre la CRUS, la KFH et la COHEP du 5 novembre 2017, version du 1^{er} février 2010 en vigueur).“ (HEP VD)

Dies bestätigt auch die AK MS in ihrer Stellungnahme:

*„In vielen Studienrichtungen an der Universität ist es allerdings möglich, auf der Grundlage eines Bachelor- oder Masterabschlusses an einer Fachhochschule unter Bedingungen und Auflagen ein universitäres Masterstudium aufzunehmen und abzuschliessen (siehe Konkordanzliste CRUS – KFH – COHEP vom 1. Februar 2010). Solche Studienabschlüsse erfüllen die Anforderung der fachlichen Konsekution ebenfalls, und sie wurden in der bisherigen Anerkennungspraxis anerkannt. Wenn künftig auch der Bachelorabschluss zwingend universitär sein müsste, würde die oben erwähnte bisherige Durchlässigkeit abgeschafft. Wir schlagen deshalb für Artikel 5, Absatz 2, littera a die folgende Formulierungsänderung vor:
a. Absolventinnen und Absolventen oder Studierende eines konsekutiven universitären Masterstudiums in Studienrichtungen, welche die fachwissenschaftliche Voraussetzung für den Unterricht in einem MAR-Fach darstellen.“ (AK MS)*

Auch der Kanton FR weist in seiner Stellungnahme auf diesen Sachverhalt hin:

„Alinéa 2 litt. a: Il convient de supprimer ‘... un bachelor et...’ [...] La formulation actuelle laisse penser qu’un bachelor universitaire est nécessaire, alors qu’un bachelor HES, voire un master HES, peuvent être des étapes intermédiaires avant un master universitaire. Au final, c’est le diplôme le plus élevé qui valide les compétences nécessaires.“ (FR)

Der Kanton TI hält diesbezüglich fest:

„In conclusione il DECS propone di inserire come condizione per accedere alle alte scuole pedagogiche che preparano all’insegnamento nelle scuole di maturità unicamente il titolo di studio finale e cioè un master universitario nella disciplina di insegnamento, senza condizioni sul percorso di studi precedente; in questo modo sarebbe salvaguardata la permeabilità del sistema formativo.“ (TI)

3.2.2 Zustimmung zur Zulassung mit Fachhochschulmaster

Der in Absatz 3 von Artikel 5 vorgeschlagenen Neuerung haben insgesamt 16 eingeladene Anhörungsteilnehmende zugestimmt; darunter befinden sich 9 Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein. Die Befürworter nennen unter anderem folgende Gründe:

„[...] Nous sommes favorables à ce que les porteurs de titres HES, notamment en informatique et arts, moyennant l'accomplissement des formations pédagogiques exigées, aient accès à l'enseignement dans les écoles de maturité. Nous pensons en effet enrichir la composition des corps professoraux concernés en diversifiant la provenance des intéressés, tout en maintenant bien sûr un haut niveau d'exigence professionnelle.“ (VS)

„Bedingt durch die Knappheit adäquat ausgebildeter Lehrpersonen werden heute und seit Längerem aus Not für einzelne Fächer Personen angestellt, die den formalen Anforderungen nicht genügen. Absolventinnen und Absolventen eines Fachhochschulstudiums auf Bachelor- und Masterstufe in einem 'MAR-Fach' bringen ein vertieftes Wissen mit und können mit den vorgesehenen, an einer Universität zu erbringenden Zusatzleistungen ein universitäres Niveau erreichen. Bringen sie die Fähigkeiten und die Motivation für den Lehrberuf mit, so sollen sie nicht aus formalen, prinzipiellen Gründen davon abgehalten werden, ihr Wissen an die Schülerinnen und Schüler der Gymnasien weiterzugeben.“ (SG)

„Wir sind überzeugt davon, dass mit dem vorliegenden neuen Absatz die fachliche Qualität der entsprechenden Lehrpersonen tendenziell gestärkt wird und sehen die Möglichkeit, über einen FH-Abschluss an Gymnasien unterrichten zu können, als Bereicherung in der Zusammensetzung der gymnasialen Lehrkörper.“ (NW)

Der Kanton VD begrüsst grundsätzlich die in Absatz 3 von Artikel 5 vorgeschlagene Öffnung für Absolventinnen und Absolventen eines Fachhochschulmasters. Die Zulassung zur beruflichen Ausbildung, die zu einem Lehrdiplom für Maturitätsschulen führt, soll dabei unabhängig von der auf Sekundarstufe II erworbenen Maturität erfolgen. Der Kanton VD merkt in seiner Stellungnahme ausserdem an, dass bei der Formulierung stärker zwischen dem konsekutiven (zuerst die fachwissenschaftliche Ausbildung, dann die berufliche Ausbildung) und dem integrierten Ausbildungsmodell unterschieden werden sollte:

„Une formulation unique qui convienne à la fois aux formations parallèles et aux formations consécutives est peu claire et peut difficilement prendre en compte les spécificités de chacune des modalités. Par exemple, pour les formations consécutives, le bachelor universitaire ne doit pas être exigé si le candidat est porteur d'un master. En revanche, le titre doit être acquis avant l'entrée en formation (le terme 'accomplissant' ne convient pas). Nous demandons par conséquent la séparation des conditions d'accès pour les structures parallèles et consécutives, sur le modèle de l'alinéa 1. Par ailleurs, nous demandons la suppression de l'exigence de la maturité gymnasiale pour les détenteurs de bachelor ou de master HES. Afin de tenir compte de la diversité des parcours et de la perméabilité du système de formation, nous sommes d'avis que seul le titre final devrait entrer en ligne de compte. Il n'est en effet pas exclu qu'un détenteur de master HEU ne soit pas en possession d'une maturité gymnasiale. En outre, du point de vue des candidats, un refus d'admission basé sur l'absence d'un titre de niveau inférieur apparaîtrait comme extrêmement bureaucratique et difficilement compréhensible, à l'heure où les besoins sont grands dans certaines disciplines.“ (VD)

Der Kanton JU bemerkt in seiner Stellungnahme, dass die Ausbildung nicht nur für den Unterricht an Maturitätsschulen, sondern auch für jenen an Fachmittelschulen qualifiziert bzw. die Absolventinnen und Absolventen nach der Ausbildung teilweise auch an Fachmittelschulen unterrichten. Da die Abgängerinnen und

Abgänger von Fachmittelschulen meist ein Studium an einer Fachhochschule aufnehmen, sei es ein Vorteil, wenn die Lehrpersonen ebenfalls diesen Ausbildungsweg absolviert hätten.¹⁴

Das SBFI begrüsst den vorgeschlagenen Absatz 3 von Artikel 5, betont jedoch, dass sich die Öffnung auf die traditionell angewandten Fachbereiche beschränken sollte. Für diese erachtet es das SBFI hingegen als nicht notwendig, in jedem Fall zusätzliche Studienleistungen im Rahmen eines universitären Masterstudiums zu verlangen:

„Das SBFI befürwortet den neuen Absatz 3 bezüglich Zulassung von Fachhochschulabsolvierenden zur Ausbildung für den Unterricht an Maturitätsschulen in Studienrichtungen, die inhaltlich einem MAR-Fach entsprechen. Das SBFI betont aber, dass eine Zulassung nur für Fächer gelten kann, deren Ausbildung sich traditionellerweise im angewandten Bereich befindet (z.B. Informatik und Sport). Für eine Zulassung zum Lehrberuf am Gymnasium in den MAR-Fächern, die eine wissenschaftliche Ausbildung voraussetzen, wie bspw. Sprachwissenschaften, Philosophie u.a. soll weiterhin der universitäre Master als Regelabschluss gelten. Mit einer solchen Regelung kann dem Fachkräftemangel bei den Lehrberufen im MINT-Bereich zudem entgegengewirkt werden. Hürden mit ‘zusätzlichen Studienleistungen im Rahmen eines universitären Masterstudiums’ sollten nur dort eingefordert werden, wo dies inhaltlich notwendig ist (analog zu den zusätzlichen Leistungen, die von Absolvierenden universitärer Hochschulen eingefordert werden können). In diesem Fall sollen die zusätzlichen Studienleistungen durch die universitären Hochschulen und nicht durch die Pädagogischen Hochschulen definiert werden.“ (SBFI)

Auch die Kantone AR und VD sprechen sich in ihren Stellungnahmen gegen die im Rahmen eines universitären Masterstudiums zu erbringenden Zusatzleistungen aus:

„Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 9 Abs. 2 sollen aufgenommen werden. Die Gleichwertigkeit von Masterabschlüssen gemäss der Bologna-Reform wird jedoch dadurch in Frage gestellt, dass nach dem Masterabschluss an einer Fachhochschule noch zusätzliche Studienleistungen im Rahmen eines universitären Masterstudiums erworben werden müssen.“ (AR)

„Enfin, au vu de l'égalité de niveau entre HEU et HES, nous sommes opposés à l'exigence de compléments dans le cadre d'un master HEU pour les détenteurs d'un master HES. Cette exigence constituerait en outre une inégalité de traitement avec les candidats admis sur la base d'un master universitaire étranger, dont les exigences ne sont pas toujours différentes de celles d'un master HES suisse.“ (VD)

Der Kanton OW und die PH LU begrüssen die vorgeschlagene Öffnung auf die in den Anhörungsunterlagen genannten Fächer. Diese könne gar zu einer Stärkung des fachwissenschaftlichen Backgrounds der unterrichtenden Lehrpersonen führen:

„Mit Absatz 3 zu Artikel 5 schlägt die EDK eine willkommene Erweiterung der Zulassungsmöglichkeiten vor. In Kombination ermöglichen der Fachhochschulabschluss und die im Zuge des Aufnahmeprozesses zu definierenden Zusatzleistungen die Rekrutierung fachlich interessierter Studierender für das Diplomstudium und gewährleisten das erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildungsniveau. So ist im Fach Chemie von einer Stärkung der fachlichen Qualität auszugehen, denn gerade in diesem Fach gibt es viele Lehrpersonen, die als Erstfach Biologie studiert haben und Chemie nur als Zweitfach mit 90 ECTS. Warum Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen mit einer Masterarbeit und einem Masterabschluss (270 ECTS) in Chemie nicht zugelassen werden sollten, lässt sich auch mit dem Hinweis auf eine gehobene universitäre Ausbil-

¹⁴ Grundsätzlich wünscht der Kanton JU, dass die Ausbildung den beiden Schultypen – Maturitätsschulen und Fachmittelschulen – stärker angepasst wird. Demnach sollen Lehrerinnen und Lehrer, welche an Maturitätsschulen unterrichten, in erster Linie ein universitäres Studium absolvieren, während Lehrpersonen an Fachmittelschulen ihre fachwissenschaftliche Ausbildung primär an Fachhochschulen erwerben.

„dung nicht überzeugend rechtfertigen. Ähnlich könnte auch im Fach Informatik argumentiert werden.“ (OW und PH LU)

3.3 Prüfung der Eignung für den Lehrberuf

Frage 3

Zu Artikel 15 des Entwurfs: Soll im Anerkennungsreglement vorgegeben werden, dass die Studierenden auf ihre Eignung für den Lehrberuf hin geprüft werden?

Adressatengruppe	Ja	Nein
Kantone (25) ¹⁵	AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH	FR, GE, JU, VD, VS
Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (12) ¹⁶	swissuniversities, PH BE, PH LU, PH SZ, PH SG, PH SH PH TG, PH ZG, PH ZH, Uni SG	HEP BEJUNE, HEP VD
Verbände, Organisationen, Konferenzen und Kommissionen (9) ¹⁷	AK MS, AK VSPS, KFMS, KSGR, LCH, SER, VSG, VSLCH	vpod
Weitere Anhörungsteilnehmende ¹⁸	BASPO, BCH, FH SCHWEIZ, KGU, SBAP	

Tabelle 3: Überblick über die Stellungnahmen zur Prüfung der Eignung für den Lehrberuf

3.3.1 Zustimmung zur Überprüfung der Eignung für den Lehrberuf

Der Entwurf des neuen Anerkennungsreglements sieht in Artikel 15 vor, dass die Studierenden im Verlauf ihrer Ausbildung bzgl. ihrer Eignung für den Lehrberuf geprüft werden. 38 eingeladene Anhörungsteilnehmende, darunter 20 Kantone sowie 9 Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und swissuniversities, stimmen diesem Vorschlag zu. Es werden unter anderem folgende Gründe angeführt:

„Il DECS ritiene che questa verifica debba essere parte integrante del percorso formativo dell'insegnante. L'alta scuola pedagogica deve valutare queste attitudini all'inizio della formazione ma anche durante tutto il percorso formativo, sia attraverso dei test sia osservando gli atteggiamenti e i comportamenti degli studenti.“ (TI)

„Es wird begrüsst, dass vorgegeben wird, dass die Studierenden auf ihre Eignung für den Lehrberuf hin geprüft werden müssen. Die Prüfung der Berufseignung ist an den meisten Hochschulen bereits implementiert, und im Sinn des verfassungsmässigen Anspruchs von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung bietet es sich an, angehende Lehrpersonen auf ihre Eignung zur Ausübung dieses anspruchsvollen Berufs zu prüfen.“ (UR)

¹⁵ Die Stellungnahme des Kantons OW wird bei der Auswertung nicht berücksichtigt, da sie nicht klar einer Antwortkategorie zugeordnet werden kann. So kann sich der Kanton OW „eine Eignungsüberprüfung nicht vorstellen, da unklar ist aufgrund welcher Parameter diese erfolgen soll.“ Gleichzeitig ist der Kanton OW der Auffassung, dass eine Überprüfung während der Ausbildung „fairer und aussagekräftiger [ist] als eine Eignungsüberprüfung vor dem Studium“. Die in Artikel 15 des Reglementsentwurf vorgeschlagene Bestimmung ist aber bzgl. Zeitpunkt der Durchführung der Eignungsabklärung (vor und/oder während der Ausbildung) wie auch Form der Überprüfung (Assessment, Verhalten während Praktika, Prüfung im Rahmen der Praktika, etc.) vollkommen offen. Das Fürstentum Liechtenstein äussert sich zu dieser Anhörungsfrage nicht.

¹⁶ Die EPFL äussert sich zu dieser Anhörungsfrage nicht.

¹⁷ Der Hochschulrat der SHK, das SBFJ und die SMK sowie die AK päd-therap. LB äussern sich zu dieser Anhörungsfrage nicht.

¹⁸ Von den „weiteren Anhörungsteilnehmern“ haben sich die AMS, die KBM, die SGL und swissfaculty nicht zu dieser Anhörungsfrage geäussert.

„Ja, die persönliche Eignung ist für den Lehrberuf zentral. Dies erfordert, dass jede Hochschule, die Lehrerbildung anbietet, ein Verfahren zur Prüfung der berufsrelevanten Kompetenzen definiert und dokumentiert. Die Abklärung der Eignung für den Lehrberuf muss deshalb im Anerkennungsreglement vorgegeben werden.“ (SH)

„Die Feststellung über die Eignung zum Lehrberuf ist zentral. Im dokumentierten Eignungsverfahren müssen geeignete objektive Kriterien festgelegt und angewandt werden.“ (AR)

Den Stellungnahmen diverser Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist ausserdem zu entnehmen, dass schon heute an den meisten Hochschulen Berufseignungsabklärungen durchgeführt werden:

„Ja, eine solche Bestimmung ist sinnvoll. Die PHTG kennt für alle Studiengänge eine Eignungsabklärung und macht damit gute Erfahrungen. Die Form der Eignungsabklärung sollte allerdings den Hochschulen überlassen werden.“ (PH TG)

Teilweise machen die Anhörungsadressaten Vorschläge bzgl. des Zeitpunkts der Durchführung der Eignungsabklärung:

„Da Einigkeit darüber herrschen dürfte, dass diese Eignungsprüfung nicht erst am Schluss der Ausbildung erfolgen sollte, würden wir eine Präzisierung der Bestimmung bezüglich Zeitpunkt dieser Überprüfung begrüßen.“ (SZ)

„Weiter müsste spezifiziert werden, zu welchem Zeitpunkt diese Abklärung vorgenommen werden soll. Bei der Pädagogischen Hochschule FHNW geschieht dies zum Zeitpunkt der Immatrikulation und danach nicht mehr. Die Abklärung sollte so früh wie möglich stattfinden, damit bei 'Nicht-Eignung' für den Beruf möglichst früh Konsequenzen gezogen werden können.“ (AG)

„Wir erachten eine Eignungsprüfung als sinnvoll und wichtig. Diese sollte jedoch im Rahmen eines Eignungsverfahrens (z.B. in einem so genannten Grundjahr) vorgenommen werden und nicht als Eintrittsprüfung. Vor dem Eintritt ins Grundjahr sollte jedoch obligatorisch ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister verlangt werden, da die Studierenden bereits früh mit Lernenden in Kontakt sind.“ (LU)

„Für uns ist es unabdingbar, dass Personen, welche sich für den LehrerInnenberuf entschieden haben, von der zuständigen Ausbildungsinstitution auf ihre Eignung hin geprüft werden. Zudem plädieren wir für ein Verfahren, welches möglichst noch vor Aufnahme, spätestens aber zu Beginn der Ausbildung erfolgt. Bei späterer Abklärung wird die Hemmschwelle für die Entscheidungsträger grösser und damit die Wahrscheinlichkeit, dass ungeeignete Personen die Ausbildung abschliessen. Wie im Bericht ausgeführt, können damit den Studierenden unnötige Umwege erspart und allfällige Studienkosten vermieden werden.“ (NW)

„Ob eine fundierte Abklärung der Berufseignung bereits vor der Aufnahme an der Hochschule möglich und sinnvoll ist, betrachten wir eher kritisch.“ (UR)

Einige Anhörungsteilnehmende schlagen ausserdem Präzisierungen und inhaltliche Anpassungen vor:

„Wir erachten es für richtig, reglementarisch festzuhalten, dass die Pädagogischen Hochschulen die Eignung für die Ausübung des Lehrberufs abklären. Dabei gilt es zwischen formaler Eignung und berufsspezifischer Eignung zu unterscheiden. Die formale Eignung ist über die Überprüfung des Privatauszugs bzw. Sonderprivatauszugs festzustellen und sollte eine obligatorische Mindestanforderung sein. Es handelt sich hierbei zudem nicht eigentlich um eine Prüfung, sondern um die Abklärung eines Sachverhaltes. Wir erachten es deshalb für problematisch, dass die formale Eignung nicht namentlich festgehalten wird und – in den Erläuterungen – in eine Reihe

gestellt wird mit der Prüfung der berufsspezifischen Eignung. Die Prüfung der beruflichen Eignung ist als Vorgabe ebenfalls zu explizieren. Unserer Meinung nach handelt es sich dabei allerdings um einen immanenten Bestandteil der Ausbildung. Ob es zur Überprüfung der beruflichen Eignung deshalb spezielle Gefässe wie Assessments gibt oder hierfür die Praktika allenfalls in Kombination mit anderen Studiengefässen genutzt werden, ist Teil des jeweiligen Ausbildungskonzepts der Pädagogischen Hochschulen und sollte nicht reglementiert werden. Vor dem Hintergrund des Gesagten plädieren wir dafür, auf den schwer fassbaren Begriff der 'persönlichen Eignung' zu verzichten.“ (BS; sinngemäss AG, BL)

„Notre département y est très favorable mais le défaut d'une explication précise et documentée de ce qu'il faut comprendre par 'aptitudes personnelles' dans un règlement de formation professionnelle, ainsi que les risques de traitement différent, voire d'arbitraire, nous inquiète.“ (NE)

„Die PHBern beantragt, das Wort 'Persönliche' zu streichen.“ (PH BE)

„Anstelle des Begriffs 'prüfen' soll der Begriff 'abklären' verwendet werden.“ (ZH)

„Es wäre schön, wenn die Eignungsabklärung an allen PHs in einem ähnlichen Verfahren verlaufen würde. 'Prüfung' ist hier für uns das falsche Wort, da es eine MC-Prüfung erahnen lässt. In den (rechtlich verbindlichen) Erläuterungen zum Anerkennungsreglement ist diese 'Prüfung' als Verfahren beschrieben und das finden wir unerlässlich!“ (LCH)

*„Der Kanton Bern unterstützt den Grundsatz, dass Personen vom Erlangen des Diploms ausgeschlossen werden sollten, wenn etwa aufgrund eines Strafverfahrens vom Fehlen der persönlichen Eignung zum Lehrberuf ausgegangen werden muss. Die vorliegende Formulierung in Art. 15 kann jedoch – insbesondere in der französischen Fassung – missverstanden und so interpretiert werden, dass die pädagogischen Hochschulen zur Durchführung von Eignungstests angehalten werden, was der Kanton Bern [...] ablehnt. Daher schlagen wir für Art. 15 Abs. 2 folgende alternative Formulierung vor:
Die Hochschule verfügt über ein dokumentiertes Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, bei welchen festgestellt wird, dass die persönliche Eignung für den Lehrberuf nicht gegeben ist.“ (BE)*

Auch der SER macht in seiner Stellungnahme auf die missverständliche Formulierung des Artikels in der französischen Übersetzung aufmerksam:

„La notion d'aptitude personnelle est difficile à cerner. Tel que rédigé, cet article permet trop d'interprétations et est susceptible de donner naissance à de nombreuses dérives. Nous demandons son retrait. Dans le cas contraire, nous souhaitons voir apparaître une autre formulation qui précise que l'évaluation des compétences personnelles, et non des aptitudes, se fasse lors de la formation. Le texte pourrait être rédigé comme suit: 'La haute école s'assure tout au long de la formation, dans le cadre d'une procédure documentée, que les compétences personnelles de l'étudiant sont compatibles et en phase avec la profession.“ (SER)

3.3.2 Ablehnung der Vorgabe einer Überprüfung der Eignung für den Lehrberuf

Dem Auszählungsergebnis ist zu entnehmen, dass insbesondere in der französischsprachigen Schweiz die Einführung einer verbindlichen Vorgabe zur Überprüfung der Eignung für den Lehrberuf abgelehnt wird. Inwiefern dieser Sachverhalt auf die missverständliche Formulierung in der französischen Übersetzung zurückzuführen ist, bleibt offen (siehe Ausführungen zum Schluss in Ziff. 3.3.1). Im Folgenden wird beispielhaft aus einigen Stellungnahmen zitiert, in denen eine entsprechende Regelung abgelehnt wird:

„Les HEP doivent être capables d'exclure de l'entrée en formation des personnes qui, pour une raison ou une autre, seraient de toute façon exclues de la pratique du métier (antécédents judiciaires graves, type d'infirmité, problèmes psychiques), mais cela ne nécessite pas à notre sens une obligation d'évaluer les 'aptitudes personnelles'.“ (JU)

„Dans un souci de prévention, cet article semble avant tout motivé par un objectif économique compréhensible et cherche sans doute à rendre plus explicites des 'aptitudes personnelles' pour pouvoir exercer la profession d'enseignant. Mais il faut constater que les explications à l'appui de ce projet de nouvelle disposition ne permettent pas de comprendre ce que recouvrent ces 'aptitudes personnelles' et pourquoi elles devraient être intégrées dans un règlement de formation professionnelle. Les risques de traitement inéquitable, voire d'arbitraire (mis à part la procédure courante de vérification du casier judiciaire ou, le cas échéant, de l'état de santé) à vouloir vérifier de telles aptitudes (par des tests?) sont considérables sur plusieurs plans (juridique, éthique, économique...).“ (GE)

„Nous nous référons à la prise de position commune au sein de la CIIP: la notion d'aptitudes personnelles n'est pas définie et présente un risque d'arbitraire lors de leur évaluation. [...] Nous pensons qu'un cadre de référence reconnu sera difficile à définir. Sans ce cadre, il n'est pas possible de définir le concept d'aptitudes qui caractérisent l'enseignant. De même, partir du principe que les enseignants doivent avoir certaines aptitudes particulières dès l'entrée en formation n'est pas cohérent avec la notion même de formation: dans cette logique, les personnes qui disposent déjà des prédispositions nécessaires n'auraient pas besoin de formation de niveau supérieur, mais un simple apprentissage serait suffisant.“ (FR)

„La HEP Vaud est formellement opposée au contenu de cet article qui:

- ne définit pas les compétences personnelles requises,*
- ouvre la porte à l'accumulation de bureaucratie ou à la mise en place de procédures coûteuses, voire arbitraires,*
- ouvre la porte aux recours pour arbitraire,*
- présente les aptitudes personnelles comme un prérequis, alors qu'elle doivent résulter de la formation.“ (HEP VD)*

3.4 Weitere Rückmeldungen

Im Rahmen der vierten Anhörungsfrage hatten die Anhörungsteilnehmenden die Möglichkeit, sich zu weiteren Bestimmungen zu äussern. Diverse Anhörungsteilnehmende nutzten diese Gelegenheit und machten Bemerkungen zu verschiedenen Sachverhalten. Im vorliegenden Bericht kann nicht auf alle Anliegen eingegangen werden, da es sich um eine Zusammenfassung handelt. Im Folgenden werden deshalb lediglich jene Punkte aufgeführt, die von mehreren Anhörungsteilnehmenden – insbesondere von den Kantonen – genannt wurden. Anlass zu Bemerkungen gaben unter anderem folgende Bestimmungen (sortiert nach Artikel und Absatz):

- Geltungsbereich Maturitätsschulen (Artikel 1):** Einige Anhörungsteilnehmende befassen sich mit dem Begriff der Maturitätsschule und schlagen – je nach Auffassung, auf welchen Typ bzw. welche Typen von Maturitätsschule sich das Anerkennungsreglement beziehen sollte – entsprechende Änderungen vor. So wünscht sich bspw. der Kanton LU, dass der Begriff „Maturitätsschule“ durch „gymnasiale Maturitätsschule“ ersetzt wird: *„Im vorliegenden Reglement wird die Ausbildung der Lehrpersonen gymnasialer Maturitätsschulen geregelt. Wir regen an, im Reglementstext anstelle von Maturitätsschulen einheitlich den Begriff ‘gymnasiale Maturitätsschulen’ zu verwenden.“* Der Kanton FR hingegen schlägt vor, dass alle Typen von Maturitätsschulen im Reglementsentswurf explizit genannt werden: *„Nous soutenons le principe de préciser que le règlement s’applique aux écoles de maturité gymnasiales, professionnelles et spécialisées.“* Der Kanton JU hält diesbezüglich fest: *„Nous renvoyons sur ce point le lecteur à la prise de position commune de la CIIP. Nous insistons sur le besoin de préciser si le règlement concerne uniquement les maturités gymnasiales ou également la maturité spécialisée et la maturité professionnelle. Nous insistons sur le fait que ces deux dernières doivent faire l’objet de règlements adaptés susceptibles de correspondre aux réalités du terrain.“* Auch die Kantone GE und TI wünschen sich entsprechende Präzisierungen bzw. Klärungen.
- Zählung der obligatorischen Schuljahre gemäss HarmoS-Konkordat (Artikel 2 Absatz 1):** Einige Anhörungsteilnehmende – darunter die Kantone AG, LU, NW, TG, ZG – sprechen sich gegen die vorgeschlagene Zählung der obligatorischen Schuljahre gemäss HarmoS-Konkordat aus: *„Abschliessend halten wir fest, dass wir in unserem Kanton die Zählweise der Schuljahre gemäss HarmoS-Konkordat weder gebrauchen noch gutheissen und uns an den diesbezüglichen Formulierungen im Text des Reglements (z.B. Art. 2 Abs. 2) entsprechend stören.“* (NW)
- Formelle Voraussetzungen für die Anerkennung (Artikel 3):** Die Kantone BL, BS und AG weisen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass im Falle der PH FHNW, die Ausstellung der Diplome vollständig in der Autonomie der Hochschule liegt. *„Es gibt seit der Gründung der FHNW keine kantonalen oder kantonal anerkannten (Lehr)Diplome mehr. [...] Es ist folgende Formulierung zu verwenden: ‘Anerkannt werden können Lehrdiplome einer kantonalen oder interkantonalen Pädagogischen Hochschule bzw. Fachhochschule, a//b/c...’“* (AG)
- Berufserfahrung bei Zulassung zur Ergänzungsprüfung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a):** Die Kantone LU, NW, ZG und ZH machen in ihren Stellungnahmen darauf aufmerksam, dass im Reglementsentswurf von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses nicht mehr eine mehrjährige Berufserfahrung für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung gefordert wird: *„Obwohl gemäss Kommentar zu Art. 4 Abs. 3a Personen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis mit mehrjähriger Berufserfahrung zur Ergänzungsprüfung zugelassen werden sollen, ergibt sich das Erfordernis der mehrjährigen Berufserfahrung nicht aus dem Reglementstext. Wir beantragen, dies zu ergänzen und gleichzeitig die Mindestanforderungen an die ‘mehrjährige Berufserfahrung’ zu definieren, z.B. in Anlehnung an Art. 2 Abs. 2 durch ‘200 Stellenprozent verteilt auf maximal fünf Jahre’.“* (LU; sinngemäss NW)
- Erfordernis der gymnasialen Maturität für Lehrpersonen für Bildnerisches Gestalten und Musik an Maturitätsschulen (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a und b):** Einige Anhörungsteilnehmende sprechen sich

bzgl. Zulassung zur Ausbildung für den Unterricht an Maturitätsschulen gegen die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b vorausgesetzte gymnasiale Maturität für Absolventinnen und Absolventen eines Fachhochschulmasters in den Fächern Musik und Bildnerisches Gestalten aus: *„Der Wert eines Abschlusses wird in unserer Bildungssystematik nicht durch die Vorbildung mitdeterminiert. Auch wenn das Zusatzkriterium ‘gymnasiale Maturität’ [...] in den meisten Fällen faktisch zutrifft [...], bedeutet es eine Abwertung des Masters in Musik und Bildnerischem Gestalten, wenn darauf aufbauende, weiterführende Ausbildungen Vorbildungen wie eine gymnasiale Maturität für zulassungsrelevant erklären.“* (BS) Auch für den Kanton LU darf die gymnasiale Matura keine Zulassungsbedingung zur Ausbildung für den Unterricht an Maturitätsschulen darstellen: *„Da gemäss Art. 4 der Bologna-Richtlinien der universitären Hochschulen von 28. Mai 2015 explizit die Zulassung von Bachelordiplomen von Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen zu den Universitäten ‘unabhängig von der Art und Herkunft des Vorbildungsausweises’ bestimmt ist, scheint es inkonsequent, dass eine Person, die auf dieser Grundlage ohne Matura einen Master in einem MAR-Fach erworben hat, dann nicht zur Ausbildung für den Unterricht an Maturitätsschulen zugelassen werden kann.“* Der Kanton NW spricht sich ebenfalls gegen das Erfordernis einer gymnasialen Maturität aus.

- *Ausbildungsziele (Artikel 7):* Diverse Anhörungsteilnehmende – darunter die Kantone AG, NE, LU, SO, SZ, UR, TI und VD – äussern sich zu den Formulierungen der Ausbildungsziele; meist werden redaktionelle Anpassungen vorgeschlagen.
- *Ausbildung für die Primarstufe – Anzahl Fächer und Schuljahre (Artikel 13 Absatz 2):* In vielen Stellungnahmen finden sich Aussagen zur Bestimmung in Artikel 13 Absatz 2. So begrüsst bspw. der Kanton BE, dass der Reglementsentwurf nach wie vor offenlässt, für wie viele Fächer und Schuljahre die Primarlehrerausbildung befähigen soll. Der Kanton GE hingegen äussert sich besorgt zur gewählten Formulierung: *„Dans la formulation de cette disposition, le projet de règlement perpétue de fait une formation de ‘semi-généraliste’ ou une formation ‘spécialisée’ dans l’un ou l’autre cycle du degré primaire, partitions qui ne correspondent pas du tout à la vision partagée par les départements romands de la formation qui tiennent à préserver le principe d’un enseignant généraliste habilité à enseigner de la 1^{ère} à la 8^e année, à encourager les formations complémentaires et continues et à soutenir la mobilité professionnelle.“* Auch für die Kantone JU und VS ist es essentiell, dass eine vollumfänglich generalistische Ausbildung durch das Reglement ermöglicht wird – so hält der Kanton JU diesbezüglich fest: *„Nous répétons encore une fois avec insistance l’importance que revêt pour le Canton du Jura le maintien d’une formation généraliste permettant d’enseigner l’ensemble des disciplines.“* Die Kantone FR und NE schlagen vor, dass die Ausbildung im Minimum für acht (anstelle von sechs) Fächer qualifiziert. Hingegen hätten sich die Kantone BL, BS und SO eine stärkere Strukturierung mittels entsprechender Vorgaben gewünscht. Für den Kanton LU *„wäre eine einheitliche Stufen- und Fachstruktur nicht nur sinnvoll, sondern sogar notwendig“*. Der Kanton ZH erachtet das Angebot einer Ausbildung, die zu einer Lehrbefähigung für alle acht Schuljahren führt, als *„nicht sinnvoll. Die Qualität der Ausbildung kann in diesem Umfang nicht mehr gewährleistet werden.“* Die Kantone GR und TG merken ausserdem an, dass für die Primarstufe – im Gegensatz zur Sekundarstufe I – keine einheitliche Fächerdefinition existiert: *„Der Entwurf sieht für ein Lehrdiplom auf Primarstufe ein Minimum an sechs Fächern vor. Allerdings wird nicht festgelegt, was als Fach gilt [...]. Analog zur Sekundarstufe I sollte das Reglement für eine entsprechende Vereinheitlichung auch für die Primarstufe eine Fächerliste aufführen.“* (TG) Der Kanton ZH beantragt hingegen die Streichung der Liste der Fächer der Sekundarstufe I.
- *Ausbildung für die Primarstufe – Binnendifferenzierung (Artikel 13, Absatz 2):* Einige Anhörungsteilnehmende – darunter die Kantone FR, GR, LU und NE – halten in ihren Stellungnahmen fest, dass im Gegensatz zu den Ausbildungen für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen, *„für die Primarstufe keine Umfänge pro Fach (Fachdidaktik und Fachwissenschaft) und Erziehungswissenschaften genannt [werden].“* (GR) Die Kantone NE und FR wünschen sich allgemein mehr Homogenität: *„les volumes des domaines de formation sont définis par nombre de crédits et par pourcentage. Une définition homogène par crédits ECTS semble judicieuse. Ainsi, à l’al. 2 la formation pratique pourrait être exprimée en nombre de crédits et non pas en pourcentage.“* (NE) Der Kanton LU hingegen schlägt vor, dass die

Ausbildung für die Sekundarstufe I nach dem Vorbild der Ausbildung für die Primarstufe angepasst wird (es soll also nur noch der Umfang der berufspraktischen Ausbildung – in Prozenten – definiert werden).

- Mindestumfang der fachwissenschaftlichen Ausbildung von Monofach-Lehrpersonen für Maturitätsschulen (Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe ac):* Einige Anhörungssteilnehmende – darunter die Kantone BL, BS, FR, GE, TG, VD und ZH – schlagen in ihren Stellungnahmen vor, den Umfang der fachwissenschaftlichen Studien im Falle einer Monofachausbildung für Maturitätsschulen nicht auf die im Reglementsentwurf vorgeschlagenen 210 ECTS-Punkte zu erhöhen. Stellvertretend sei im Folgenden die Rückmeldung des Kantons TG aufgeführt: *„Die neue Bestimmung, dass das fachwissenschaftliche Studium bei einem Lehrdiplom für Maturitätsschulen in einem einzigen Fach (Monofach) 210 ECTS-Kreditpunkte umfassen muss, ist eine massive Verschärfung der geltenden Vorgabe von mindestens 120 ECTS-Punkten für das Erstfach (und mindestens 90 ECTS-Punkten für das Zweitfach). Es relativiert die Qualität von Zwei-Fächer-Lehrdiplomen und schafft so implizit zwei Klassen von Lehrpersonen. Im Übrigen ist bei einem (Mono-)Fachstudium in der Regel der Anteil an ‘fachfremden’ Studien beachtlich. Beispiel: Für ein Lehrdiplom für Maturitätsschulen in Mathematik (als Monofach) verlangt die ETH Zürich heute als fachliche Voraussetzung 224 ECTS-Punkte, wovon nur 146 Punkte zur Mathematik gehören müssen, die weiteren 78 Punkte können wahlweise beispielsweise aus Physik, Informatik oder Naturwissenschaften stammen. Grundsätzlich finden wir es jedoch richtig, dass für ein Monofach-Diplom eine grössere Anzahl ECTS-Punkte verlangt wird als bisher.“* Der Kanton GE macht zudem darauf aufmerksam, dass sich die vorgeschlagene Erhöhung auch im Zusammenhang mit der kombinierten Ausbildung – Erwerb der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen – als problematisch erweisen könnte: *„Le modèle combiné ES I/ES II et mono-disciplinaire impliquerait, au vu de ces exigences nouvelles, une formation disciplinaire encore plus élevée, de 210 crédits et une formation pédagogique également de haut niveau, donc des cursus qui deviennent peu réalistes (de plus de 300 crédits) pour n’être habilité à enseigner qu’une seule branche.“*
- Titel des kombinierten Diploms für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen (Artikel 17 Buchstabe c sowie Artikel 18 Absatz 1):* Der Kanton NE merkt in seiner Stellungnahme an, dass der Titel des kombinierten Diploms im Reglementsentwurf nirgendwo verankert ist: *„Sous l’art. 17, lettre c et sous l’art. 18, al. 1, il convient d’ajouter ‘diplôme d’enseignement pour le degré secondaire 1 et les écoles de maturités:‘*“ Auch der Kanton FR wünscht sich eine entsprechende Präzisierung.
- Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten (Artikel 20):* Einige Anhörungssteilnehmende – darunter die Kantone GR, LU, NW und VD – äussern sich in ihren Stellungnahmen zur Bestimmung zu den Qualifikationen der Dozierenden in Artikel 20. So hält der Kanton NW fest: *„Wir erachten es als wichtig, dass die Dozierenden neben den Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Ausbildung auch praktische Qualifikationen mitbringen. Bei der vorliegend abgeschwächten Formulierung, wonach sie ‘in der Regel [...] über Unterrichtserfahrung’ verfügen sollten, schlagen wir vor, diese auf die Zielstufe zu beziehen: Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über [...] hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung auf der Zielstufe.“* Der Kanton VD wünscht sich hingegen eine stärkere Liberalisierung: *„Le Canton de Vaud est d’avis qu’il faut non seulement prendre en compte les résultats de la procédure d’accréditation institutionnelle selon la LEHE et les documents correspondants [...], mais également prendre acte du changement de paradigme que constitue le passage au régime LEHE pour les HEP et alléger ainsi la procédure de reconnaissance. En tant qu’institutions autonomes, les hautes écoles sont elles-mêmes responsables de veiller à une qualification adéquate de leur personnel. La formulation de cet article doit donc s’en tenir strictement aux spécificités propres à la formation aux métiers de l’enseignement. Nous proposons la formulation suivante: Les formateurs et formatrices d’enseignantes et enseignants possèdent **un titre de haute école dans la discipline à enseigner, en sus** des qualifications didactiques qui répondent aux exigences **d’un auditoire de de l’enseignement en haute école et**, en règle générale, un diplôme d’enseignement et une expérience de l’enseignement.“* Der Kanton LU schlägt folgende Alternativformulierung vor: *„Die Dozentinnen und Dozenten verfügen in der Regel über einen Master-Abschluss im zu unterrichtenden*

Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung.“

- *Qualifikation der Praxislehrpersonen (Artikel 21):* Auch zu den Qualifikationen der Praxislehrpersonen nehmen einige Anhörungssteilnehmende – darunter die Kantone FR, NE und VD – Stellung. So schlagen die Kantone NE und VD vor, dass Praxislehrpersonen „in der Regel“ über eine „entsprechenden Weiterbildung“ verfügen sollen (im Reglementsentswurf wird eine entsprechende Weiterbildung für alle Praxislehrpersonen verlangt).
- *Verwendung von Ergebnissen und Unterlagen der Akkreditierung (Artikel 23 Absatz 5):* Die Kantone GR, LU, VD, ZG und ZH wünschen, dass die Ergebnisse und Unterlagen der letzten Akkreditierung ohne Zeitbeschränkung für die Anerkennungsverfahren verwendet werden können; im Reglementsentswurf wird analog zur Bestimmung in den Akkreditierungsrichtlinien des Hochschulrats eine zeitliche Beschränkung von drei Jahren vorgeschlagen. Der Kanton VS hält in seiner Stellungnahme ausserdem allgemein fest: *„Nous attirons votre attention sur le fait que ‘la reconnaissance des diplômes ne pouvant être accordée qu’à une école accréditée’, il est important qu’il y ait coordination des calendriers entre les exigences fixées par la LEHE et la mise en application du nouveau règlement de reconnaissance. Tout chevauchement en la matière serait funeste.“*
- *Übergangsfrist:* Der Kanton TG hält in seiner Stellungnahme fest, dass in dem Reglementsentswurf aktuell noch keine Übergangsfrist definiert ist. Dies könne für die Hochschulen zu Rechtsunsicherheiten führen, *„etwa dann, wenn Personen, die nach altem Reglement zu einem Studiengang zugelassen sind, dies nach neuem Reglement nicht mehr wären. Entsprechend ist die Inkraftsetzung des neuen Reglements auf einen späteren Zeitpunkt – beispielsweise auf den 1. Januar 2021 – vorzusehen und/oder den Kantonen eine Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Studiengänge zu gewähren. Alternativ wäre zu verdeutlichen, dass eine Anpassung erst innert der ordentlichen Übergangsfrist von 7 Jahren [...] fällig wird. Dies hätte allerdings zur Folge, dass die Neuerungen schweizweit nicht zu einem einheitlichen Zeitpunkt umgesetzt werden. Zumindest sollte im Sinne einer Übergangsregelung festgehalten werden, dass alle Personen, die ihr Studium nach altem Reglement aufgenommen haben, dieses auch nach Inkraftsetzung des neuen Reglements abschliessen können.“*
- *Einbezug der Reglemente zur Anerkennung von Abschlüssen pädagogisch-therapeutischer Lehrberufe:* Einige Anhörungssteilnehmende – darunter die Kantone AG, BL, LU und VD – bedauern in ihren Stellungnahmen, dass die Anerkennung von Diplomen der pädagogisch-therapeutischen Berufe nicht auch Gegenstand der Totalrevision waren: *„Allerdings stellen wir uns die Frage, wieso die Heilpädagogischen Ausbildungen (MA SHP) nicht auch in dieses Reglement integriert werden. Wir fordern daher eine entsprechende Prüfung und eine grundsätzliche Überprüfung dieser Ausbildungsstruktur, denn es macht insbesondere für die Sonderschulung immer weniger Sinn, dass schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zwei Masterausbildungen machen müssen. Eine breite grundständige Ausbildung wäre durchaus vertretbar und könnte die notwendigen Anforderungen erfüllen. Dies würde auch die Rekrutierung der Lehrpersonen für diese Schulen erleichtern.“* (LU) Der Kanton AG vertritt ebenfalls diese Auffassung und beantragt in seiner Stellungnahme: *„Im Nachgang an die Totalrevision der EDK-Reglemente über die Anerkennung von Lehrdiplomen der Regelstufen sind die entsprechenden Erlasse im Bereich der Sonderpädagogik so rasch wie möglich zu überprüfen und in das Anerkennungsreglement für die Stufendiplome der Regelschulen zu integrieren.“* Auch der Kanton VD wünscht, dass sich die EDK sehr bald mit dieser Frage beschäftigen wird.

4 Liste der Anhörungsteilnehmenden

Erziehungsdirektorinnen/Erziehungsdirektoren der Kantone

Canton de Vaud (VD)
Kanton Aargau (AG)
Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)
Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)
Kanton Bern (BE)
Kanton Basel-Landschaft (BL)
Kanton Basel-Stadt
Kanton Glarus (GL)
Kanton Graubünden (GR)
Kanton Luzern (LU)
Kanton Nidwalden (NW)
Kanton Obwalden (OW)
Kanton St.Gallen (SG)
Kanton Schaffhausen (SH)
Kanton Schwyz (SZ)
Kanton Solothurn (SO)
Kanton Thurgau (TG)
Kanton Uri (UR)
Kanton Wallis (VS)
Kanton Zürich
Kanton Zug
Republica e Cantone Ticino (TI)
République et canton de Genève (GE)
République et canton du Jura (JU)
République et canton de Neuchâtel (NE)
Staat Freiburg (FR)

Fürstentum Liechtenstein (FL)

Zur Anhörung eingeladenene Institutionen:

Bund

- Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK)
- Staatssekretariat für Bildung Forschung und Innovation (SBFI)
- Schweizerische Maturitätskommission (SMK)

Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

- swissuniversities
- Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL)
- Haute Ecole Pédagogique – BEJUNE (HEP BEJUNE)
- Haute école pédagogique du Canton de Vaud (HEP VD)
- Pädagogische Hochschule Bern (PH BE)
- Pädagogische Hochschule Luzern (PH LU)
- Pädagogische Hochschule Schaffhausen (PH SH)
- Pädagogische Hochschule Schwyz (PH SZ)
- Pädagogische Hochschule St.Gallen (PH SG)
- Pädagogische Hochschule Thurgau (PH TG)

- Pädagogische Hochschule Zug (PH ZG)
- Pädagogische Hochschule Zürich (PH ZH)
- Universität St.Gallen (Uni SG)

Verbände und Konferenzen

- Konferenz der Rektorinnen und Rektoren schweizerischer Fachmittelschulen (KFMS)
- Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR)
- Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH)
- Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (vpod)
- Syndicat des enseignants romands (SER)
- Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG)
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz (VSLCH)

Anerkennungskommissionen

- Kommission für die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen (AK MS)
- Kommission für die Anerkennung von Hochschuldiplomen für pädagogisch-therapeutische Lehrberufe (AK päd-therap. LB)
- Kommission für die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrpersonen der Vorschulstufe und der Primarstufe (AK VSPS)

Weitere Anhörungsteilnehmende (nicht eingeladen)

- Association of Management Schools (AMS)
- Berufsbildung Schweiz (BCH)
- Bundesamt für Sport (BASPO)
- Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen FH SCHWEIZ
- Kommission Bildung und Migration (KBM) der EDK
- Kommission Gymnasium-Universität (KGU)
- Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP)
- Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL)
- swissfaculty – Konferenz der Dozierenden an Universitäten (VSH-AEU), Pädagogischen Hochschulen (SGL) und Fachhochschulen (fh-ch)